SCHREIBEN DER VIKARIEN

AN DEN ERZKANZLER

UND DESSEN

AN DAS KAMMERGERICHT.

EIN

NACHTRAG

ZU

DANZENS BETRACHTUNGEN

ÜBER

DIE JUSTIZ • VERFASSUNG

IN TEUTSCHLAND

WÆREND EINES ZWISCHENREICHS.

---

1 7 9 0.

J. pub. g. 1068 i

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Nachdem von den *Betrachtungen über die Justiz-Verfassung in Teutschland wärend eines Zwischenreichs von Danz* in der *teutschen Stats-Literatur* bereits war gehandelt worden, erhielt deren Herausgeber drei wichtige Schreiben, welche nicht nur jene *Betrachtungen &c.* bestättigen und ergänzen, sondern die neueste teutsche Geschichte auch in andern Punkten aufklären mögen. Sie werden daher hier aus dem 7. Heft der *teutschen Stats-Literatur* auch besonders abgedrukt, nemlich:

A.

Schreiben des Kurfürſten zu Mainz an das Kammergericht.

B.

Ein dieſem in Abſchrift beigelegtes Schreiben des Kurfürſten zu Sachſen an den Kurfürſten zu Mainz,

und

C.

Ein jenem gleichfalls abſchriftlich beigelegtes Schreiben des Kurfürſten zu Pfalz an den Kurfürſten zu Mainz.

Digitized by Google

A.

„Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms &c.

Unsern Grus zuvor. Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrne, Veste, Ehrsame und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe besondere!

Schon unter dem roten Merz dieses Jahrs fertigten des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Liebden als Reichs-Vicarius Uns von Ihrer Seite die zu den Ausfertigungen des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts erfoderlichen drei Siegel samt Titulatur mit dem Ersuchen zu, dass Wir nach erfolgtem Einkommen *gleicher* Siegel von Seiten des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden als Mit-Vicarii zur Ueberfendung sothaner Reichs-Vicariats Siegel und Titulatur an die Uns untergebene Reichs-Kammergerichts-Kanzlei förderlichst vorschreiten möchten; wie der Herr Kammerrichter und ihr solches ab der abschriftlichen Anlage des mehrern entnehmen wollet. Wir sahen von dieser Zeit den Siegeln des rheinischen Vicariats mit Verlangen entgegen,

und als wir nicht einmal eine Vornachricht erhielten, ob und wie bald ſolche an Uns gelangen würden; ſo brachten Wir den Gegenſtand theils durch den Weg des Herrn Kurfürſten zu Sachſen Liebden, theils durch unmittelbare Zuſchrift an das rheiniſche Vicariat ſelbſt in mehrmalige Erinnerung.

Allein anſtatt daſs Wir von ſolcher Seiten *gleiche* und *gemeinſchaftliche* Siegel mit jenen des ſächſiſchen Vicariats zu empfangen hofften, um den alsbaldigen Gebrauch derſelben von Erzkancellariats wegen anzuordnen; ſo überſchiken des Herrn Kurfürſten zu Pfalz Liebden Uns durch das in der weitern abſchriftlichen Anlage befindliche vom 1ſten dieſes datirte, aber erſt vorgeſtern eingegangene Schreiben ein vorgeblich nach der Form vom Jahr 1711 verfertigtes einzelnes Siegel, und begleiten ſolches mit der ausdrüklichen Erklärung, daſs der dem Kurfürſtlichen Collegium im Jahr 1764 vorgelegte und durch ein eigenes Kurfürſtliches Collegialſchreiben an Kaiſerliche Majeſtät und das Reich gebrachte ſogenannte Vicariats-Grenzvertrag de Anno 1750 ex defectu Confirmationis nicht zu ſeiner Perfektion gekommen ſei,

ſei, weſswegen man Kurpfälziſcher Seits für gut und nöthig gefunden habe, ſich lediglich an den ſtatum poſſeſſionis de anno 1711 zu halten.

Obgleich Wir nun Unſers Orts dahin geſtellt ſeyn laſſen, ob und in wie fern das rheiniſche Vicariat von einem verbindlich geſchloſſenen, durch das Kurfürſtliche Collegium auf eigenes Anſuchen der Reichs-Vicarien ſelbſt zur Kaiſerlichen und Reichs-Beſtättigung gebrachten Vergleich *einſeitig* und gerade in *dem* Augenblik abzugehen vermöge, wo das Reich mit der noch zurükſtehenden Beſtättigung in wirklicher Beſchäfftigung ſteht, ſo müſen Wir doch höchlich und billig bedauern, daſs auf ſolche Art von den zweien Vicariats-Höfen zweierlei Siegel und Titulaturen vorliegen, über welche unter ihnen ſelbſt kein Einverſtändnis getroffen iſt, und wobei in Anſehung ihrer Form und Beſchaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen andern Grund zurükgegangen wird. Da nun die Erfodernis einer gemeinſamen Titulatur und Signatur von Seiten der beiden Reichs-Vicarien einmal auf dem kundbaren, durch mehrere Zwiſchenreiche ſchon beſtättigten

Herkommen beruhet, und da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitig und ohne Einverständnis für gut befundener Sigille durchaus nicht zuläst; so wollen Wir über diese der Aktivität des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts und der Justizpflege im Reich so nachtheilige Ereignis, und über die zur Aufrechthaltung der gehemmten Kammergerichts-Aktivität einzuschlagenden Mittel des Herrn Kammerrichters und eueren gutachtlichen Gedanken bald möglichst entgegen sehen, um alsdann Unsers Orts als des Reichs Erzkanzler die nachdrüklichste weitere Verwendung eintretten zu lassen, damit die Gebühr nach Maas der Gesezе und des Herkommens allenthalben beobachtet werde.

Wir übersenden inzwischen die von dem sächsischen sowohl als rheinischen Vicariat eingefertigten verschiedenen Siegel an Unsern Hofrath und Kammergerichts-Kanzleiverwalter Hoscher zur einsweiligen bloßen Verwahrung, und weisen denselben zugleich an, sich bis auf weitere Verfügung der gewöhnlichen provisorischen Ausfertigungsart unter seiner Attestation und Unterschrift mit Beiziehung des Protonotarius zu bedienen, um sol-

solchergestalt, so viel an Uns ist, den Lauf der Justiz in seiner Wirkung fort zu erhalten.

Die Wir dem Herrn Kammerrichter und euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beigethan verbleiben.

Mainz, den 27. April 1790.

Des Herrrn Kammerrichters

An das Kaiserliche
Reichs-Kammergericht.

Wohlaffektionirter
Friedrich Carl Joseph,
Churfürst.

B.

„Euer Liebden haben Wir unterm 25. vorigen Monats bereits zu eröffnen die Ehre gehabt, daſs Wir, was bei dem eingetretenen Zwiſchenreich vermöge der goldenen Bulle und des Herkommens in Anſehung des Reichs-Vicariats Uns gebührt, in guter Obacht zu haben wiſſen würden. Wenn Uns nun auch für die Juſtiz-Verwaltung in dem H. R. Reich mit zu ſorgen obliegt; als haben wir die mit dem Rheiniſchen Vicariat vorhin verglichenen hier angefügten 3 Siegel für das Reichs-Kammergericht verfertigen laſſen, damit ſolche nebſt der ebenfalls hier beigeſchloſſenen Titulatur in den Ausfertigungen des beſagten Reichsgerichts wärend des Zwiſchenreichs gebraucht werden mögen.

Wir verhoffen, bei Euer Liebden werden von Seiten des Herrn Kurfürſten zu Pfalz Liebden, als Mit-Vicarii gleiche Siegel eingekommen ſeyn, oder des eheſten annoch einkommen, und erſuchen Euer Liebden hierdurch freundſchaftlich, nach deſſen Erfolg zu Ueberſendung ſothaner Reichsvicariatsſiegel nebſt berührter Titulatur an die Reichs-Kammergerichts-Kanzlei förderlichſt zu vorſchreiten.

Wir

Wir werden nach vorgängiger ſchon angetretenen Communication mit des Herrn Kurfürſten zu Pfalz Liebden an das Reichs-Kammergericht, um daſſelbe herkommlicherı maſſen von Reichs-Verweſeramts wegen zu beſtättigen, auch ſolches in unſern Schuz und Schirm zu nehmen, und in die behörige Aktivität zu ſezen, des eheſten das Erfoderliche gelangen laſſen. Und ſind übrigens der zuverſichtlichſten Hoffnung, Euer Liebden werden ſolches gern ſehen, und nach Dero zu Beförderung der Reichs-Juſtizverwaltung hegenden Eifer alles, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnüzigen Zweks dienſam iſt mit beizutragen belieben &c.

Dreſsden, den 10. Merz. 1790.

C.

„Nachdem Wir Unſer Reichs-Kammergericht zu Wezlar von Vicariats wegen bereits beſtättigt haben, und ein gleiches allſchon von Kurſachſen geſchehen ſeyn wird; ſo können Wir nicht umhin, Euer Liebden das gemeinſchaftliche Inſiegel zu überſenden, mit dem Erſuchen, daſs ſolches nach Wezlar zum dortigen Gebrauch überſendet werden möchte.

Wir erinnern Uns zwar dabei deſſen noch ganz wohl, was gedachten Siegels halb im Jahr 1750 zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen, und Kurpfalz bei dem damaligen dreifachen (?) Vicariat für ein Expediens getroffen worden iſt, nachdem aber ſolches ex Defectu Confirmationis nicht zu ſeiner Perfektion gekommen iſt, und die Cauſa movens ſeither gleichfalls wieder ceſſirt hat, ſo haben Wir für gut und nöthig gefunden, Uns lediglich an den ſtatum poſſeſſionis in anno 1711 zu halten, und das Sigill nach der damaligen Form verfertigen zu laſſen &c.

München,
den 1. April 1790.„

Un-

Unter dem 27. Mai 1790 gab der Erzkanzler der Reichs-Kammergerichts-Kanzlei auf, die Kammergerichts-Erkenntniſſe unter der im Vertrag von 1750 von den Vikarien beliebten *General-Titulatur* auszufertigen, und der Vikarien *beiderſeitige* von ihm nach Wezlar geſchikte *Sigel* nach bekannter Rangordnung anzuhängen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die

Die *teutſche Stats-Literatur* enthält eine Anzeige *neuer* Schriften, welche Statsrecht und Statsklugheit betreffen, Auszüge aus den wichtigeren, auch Urtheile darüber. Beſonders gilt dieſes von *allen* bei der Reichs-Verſamlung und bei dem Wahl-Konvent erſcheinenden Schriften.

Je am Schluſs eines Monats erſcheint ein Heft; jährlich werden fünfzig Bogen, mit einem Haupt-Titel und einem Regiſter, für 3 fl. 36 kr. geliefert.

Beſtellungen auf dieſe Zeitſchrift geſchehen bei allen Ober- und Poſt-Aemtern, welche ſich an das Reichs-Poſtamt Kanſtatt, auch bei allen Buchhandlungen, welche ſich an die Cottaiſche Buchhandlung in Tübingen dieſerwegen wenden. An leztere können auch *Beiträge &c.* unter der Aufſchrift „*Für die teutſche Stats-Literatur*„ geſchikt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google